



EIDGENOSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 27. August 1954.

An den Bundesrat

Bü. Aeg. 821. AVA
 Wirtschaftsvereinbarungen
 mit Aegypten

I.

Nach den Bestimmungen des schweizerisch-ägyptischen Zahlungsabkommens vom 6. April 1950 wickelt sich der Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern über zwei Arten von Konten ab, nämlich über die bei den schweizerischen Banken zu Gunsten ägyptischer Banken geführten Frankenkonten (Konten A) und über die bei ägyptischen Banken zugunsten schweizerischer Banken in ägyptischen Pfund geführten Konten (Konten B). Ueber die Konten A laufen die Abrechnungen der PTT-Verwaltungen, die Zahlungen für Gesandtschaften und Internationale Organisationen, für Kur-, Erziehungs- und Studienaufenthalte, Unterstützungen, Pensionen und Renten sowie alle Versicherungszahlungen inkl. Sozialversicherungen; ferner bis Ende 1951 alle Zahlungen aus alten Kontrakten für schweizerische Maschinenlieferungen an die Kraftwerke Assuan. Alimentiert werden die Konten A vor allem durch 30% der Zahlungen für schweizerische Importe von langstapiger ägyptischer Baumwolle. Wenn nötig wird die Schweiz bis zum Betrag von 5 Millionen Franken in Vorschuss treten. Darüber hinaus erforderliche Franken wird die National Bank of Egypt sich gegen Gold oder US/Dollars beschaffen. Weist umgekehrt das Konto A nach Ausführung der im Abkommen vorgesehenen Zahlungen ein ägyptisches Guthaben von mehr als 5 Millionen Franken auf, so kann die diesen Betrag übersteigende Summe zum Ankauf von Gold oder US/Dollars verwendet werden. Ueber die Konten B (ägyptische Pfund mit variablem Kurs) laufen alle übrigen Zahlungen. Der schweizerische Exporteur bzw. Gläubiger verkauft die ihm anfallenden ägyptischen Pfund auf dem schweizerischen Markt, d.h. an schweizerische Importeure ägyptischer Waren oder an Invisibles-Schuldner, und zwar zum sich aus Angebot und Nachfrage bildenden Kurs. Bei zunehmendem Export geht der Kurs zurück, was den schweizerischen Import fördert. Bei abnehmendem Export oder zunehmendem Import steigt der Kurs, was stimulierend auf den Export wirkt. Durch dieses elastische System gelang es, den schweizerisch-ägyptischen Warenverkehr in beiden Richtungen von rund 75 Millionen Franken im Jahre 1951 auf rund 145 Millionen Franken im Jahre 1953 auszudehnen.



Im Dezember 1951 stellte Aegypten das Begehren, aus seinem Konto A - Guthaben von 24 Millionen Franken 19 Millionen in freien Devisen abzuziehen. Diesem Vorschlag musste die Schweiz zustimmen. Um die künftigen Belastungen des A-Kontos zu vermindern, wurde in Abweichung vom Abkommen für Zahlungen aus alten Assuan-Kontrakten eine Summe von 5 Millionen Franken vereinbart, über welche hinaus Aegypten Assuan-Zahlungen in freien Devisen zu leisten hat. Die reichliche Alimentierung des A-Kontos durch vermehrte schweizerische Käufe von langstaplicher ägyptischer Baumwolle einerseits und die Beschränkung der Assuan-Zahlungen auf 5 Millionen Franken anderseits führten dazu, dass die Schweiz nie in Vorschuss treten musste und sich auf Konto A von neuem Guthaben anhäufte.

II.

Diese Situation hatte schon seit längerer Zeit Anlass zu ägyptischen Begehren gegeben, weitere Assuan-Zahlungen über Konto A ausführen zu können, da die ägyptischen Bestände an freien Devisen knapp geworden waren. Am 5. August 1954 traf Herr Minister Kamal Abdel Nabi, Direktor der Wirtschaftsabteilung im ägyptischen Aussenministerium, in Bern ein, um mit uns über eine Reihe von Abänderungen der bisherigen Vereinbarungen zu verhandeln. Die ägyptischen Begehren lauteten:

- a) Aufhebung des im Dezember 1953 festgesetzten Plafonds von 5 Millionen Franken für Zahlungen aus alten Assuan-Kontrakten über Konto A;
- b) Abwicklung ägyptischer Regierungsaufträge sowie Bestellungen der ägyptischen Industrie für Investitionsgüter über Konto A;
- c) Eröffnung eines erhöhten Kredit-Plafonds in Schweizerfranken zugunsten Aegyptens zur Erhöhung der Mittel des A-Kontos, wobei die über diesen Plafond hinausgehenden Wareneinzahlungen in Pfundsterling gedeckt werden sollten;
- d) Erhöhung des Prozentsatzes für die über Konto A vorgeschriebenen Einzahlungen für langstaplige Baumwolle von 30 auf 40%.

Das Hauptgewicht legte der ägyptische Unterhändler auf die Zulassung weiterer Assuan-Zahlungen über Konto A. Schweizerischerseits konnte diesem Begehren nicht in vollem Umfang entsprochen werden, da die heute noch ausstehenden Assuan-Zahlungen mindestens 10 Millionen Franken ausmachen und daher das Konto A zu stark belasten würden. Die ägyptischen Vorschläge unter lit. b) und c) waren, auf längere Sicht betrachtet, auch für die Schweiz von Interesse, boten sie doch die Möglichkeit, die schweizerische Industrie an den grossen ägyptischen Entwicklungsprojekten zu beteiligen. Die Abwicklung solcher Aufträge über Konto B begegnete infolge der damit verbundenen Kursdifferenzen stets beträchtlichen Schwierigkeiten. Das ägyptische Begehren auf Erhöhung des Prozentsatzes für langstaplige Baumwolle wurde von uns abgelehnt unter der Begründung, dass dadurch das System zu unelastisch würde.

Die am 19. August erreichte Verständigung wurde in einem Zusatzprotokoll niedergelegt, das die beiden Delegationschefs, d.h. ägyptischerseits Minister Abdel Nabi und schweizerischerseits Dr. E. Stopper, paraphierten (vgl. Beilage). Die Vereinbarung umfasst folgende Punkte:

1. Zahlungen über Konto A. Für die Vergebung von ägyptischen Regierungsaufträgen und von Bestellungen für Investitionsgüter in der Schweiz wird ein Kontingent von 7 Millionen Franken eröffnet. Wir stimmten dieser Regelung zu, um der schweizerischen Industrie die Beteiligung an den grossen ägyptischen Entwicklungsprojekten zu erleichtern und weil der Stand des Kontos A eine solche Lösung erlaubte.

2. Uebernahme von Pfundsterling. Zur Eröffnung eines Kontingents von 1 Million Pfundsterling für ägyptische Regierungsaufträge und Bestellungen für Investitionsgüter haben wir uns einerseits im Interesse der schweizerischen Industrie entschlossen und andererseits weil die Gläubigerstellung der Schweiz in der Zahlungsunion durch die kürzlich abgeschlossenen Rückzahlungs- und Konsolidierungsabkommen sowie durch zusätzliche Einzahlungen für Importe aus der Union nicht angehörenden Ländern eine wesentliche Entlastung erfahren hat. Es war auch zu bedenken, dass die Schweiz nach den Regeln der Union für Sterlingzahlungen nur 50% Bundeskredit zu gewähren hat, während sie bei erhöhter Beanspruchung des A-Kontos bzw. bei einer Erhöhung des "Swing" von 5 Millionen Franken zu 100% in Vorschuss treten müsste.

Als wichtiger und für uns vorteilhafter Punkt ist die in Ziff. 2 lit. c) des Zusatzprotokolls vorgesehene Regelung zu betrachten, welche es der Schweiz gestattet, allfällige den normalen Bedarf des A-Kontos übersteigende Frankenbeträge in Pfundsterling an Aegypten zurückzuzahlen. Nicht nur wird dadurch festgelegt, dass die Vereinbarung betreffend Sterlingübernahme in beiden Richtungen spielt, sondern es bedeutet vor allem die praktische Aufhebung der im Basisabkommen für Aegypten geschaffenen Möglichkeit, einen über 5 Millionen Franken hinausgehenden Saldo des A-Kontos in Gold oder Dollars zu beziehen.

3. Zahlungen für Assuan-Lieferungen. Hier erhält Aegypten die Möglichkeit, innerhalb des Kontingents von 7 Millionen Franken nach seiner Wahl auch Zahlungen bis zum Höchstbetrag von 4 Millionen Franken über Konto A auszuführen, welche aus den alten Assuan-Kontrakten resultieren (die ägyptische Zahlungsverpflichtung beläuft sich auf insgesamt 10 Mio).

Die Gelegenheit wurde benützt, um erneut die Herabsetzung der im Februar 1954 erhöhten ägyptischen Einfuhrzölle auf Gewebe zu verlangen. Von ägyptischer Seite wurde erklärt, dass das ganze Problem Gegenstand einer wohlwollenden Prüfung bilde und dass ein positiver Entscheid in nächster Zukunft zu erwarten sei. Da die Zollfrage wegen ihrer Auswirkungen auf andere Länder (Meistbegünstigungsklausel) auf einer anderen Ebene liegt, konnte sie von uns nicht in direkte Verbindung mit den oben erwähnten schweizerischen Konzessionen gebracht werden. Die von ägyptischer Seite abgegebene Erklärung (vgl. Beilage) ist sehr positiv gehalten und wäre ohne Anhaltspunkte für eine bevorstehende Lösung wohl kaum in dieser Form erfolgt. Der schweizerische Gegenbrief (beiliegend) wird uns, falls die Frage in absehbarer Zeit nicht geregelt wird, als Ausgangspunkt für weitere Demarchen gute Dienste leisten und auch als Verteidigungsmittel gegen künftige ägyptische Begehren auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs verwendet werden können.

Im übrigen wurde der Warenverkehr in diesen Besprechungen nicht berührt. Die bisherige Regelung, wonach die Einfuhr schweizerischer Waren in Aegypten ohne Beschränkung möglich ist, gilt auch weiterhin.

- 4 -

III.

Wie eingangs erwähnt, wurde das Zusatzprotokoll in Bern nur paraphiert. Die Unterzeichnung soll in Kairo erfolgen, sobald die Vereinbarungen von den beiden Regierungen genehmigt sind. Der ägyptische Ministerrat dürfte darüber in allernächster Zukunft Beschluss fassen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Von dem vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. das am 19. August 1954 in Bern paraphierte Zusatzprotokoll zu genehmigen;
3. den schweizerischen Gesandten in Kairo zur Unterzeichnung dieses Zusatzprotokolls zu ermächtigen;
4. das Zusatzprotokoll nach erfolgter Genehmigung durch die beiden Regierungen in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Rubattel

Beilagen erwähnt

- P.A. an: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handel [10]),
Eidg. Politisches Departement (8)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement